

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kompanima - Tierschutz-Kompetenzzentrum Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse : Blümlisalpstrasse 35
Kontaktperson : Bernhard Trachsel
Telefon : + 41 44 255 02 80
E-Mail : btrachsel@kompanima.ch
Datum : 25. Juni 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren](#)/ [ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage](#) / [ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren](#) / [ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie](#) / [ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren](#) / [ordonnance sur la détention des animaux sauvages](#) / [ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der
	Allgemeine Bemerkungen

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Wir haben festgestellt bzw. wurden beim Lesen durch die Tatsache irritiert, dass die Begriffe "Merkmal" und "Symptom" nicht klar in ihrer Bedeutung unterschieden werden. Ein Symptom tritt als Folge eines (mehr oder weniger) ausgeprägten Merkmals auf. Beispiel: Der Merlefaktor (gescheckte Fellzeichnung bei Hütehunden) kann bei ca. 2% der Merkmalsträger zu einer Symptomatik der unilateralen bzw. bei ca. 0.9 % der Merkmalsträger zu einer bilateralen Taubheit führen.

Wir befürchten, dass die sehr begrüßenswerten Bestimmungen in dieser Amtsverordnung dort ihr Ziel verfehlen, wo das Problem in besonderem Masse auftritt, nämlich bei den privaten Vermehrern. Auch die Tatsache, dass immer mehr (billige) Heimtiere importiert werden, verwässert die Wirkung neuer Zuchtbestimmungen. Hier sollte in weiteren Schritten angesetzt werden. Man müsste auch vermehrt die Käufer von Tieren aus fragwürdigen und unkontrollierten Quellen (oft mit Merkmalen der Kategorien 2 und 3) "zur Kasse bitten".

Hilfreich wäre auch ein Liste **tierart- bzw. rassespezifischer**, für die vorliegende Amtsverordnung relevanter Merkmale. Sie würde als Instrument dienen und könnte von den betreffenden Fachgremien laufend ergänzt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die erfassten Untersuchungsergebnisse und die Häufigkeit der belasteten Individuen müssen an einer unabhängigen, zentralen Stelle gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden.	... Sie erfassen systematisch die Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen, ermitteln die Häufigkeit belasteter Individuen nach Belastungskategorie und melden die Befunde periodisch einer behördlichen Fachstelle.
Art. 3	Im Sinne unserer allg. Bemerkungen schlagen wir vor, den Begriff "Symptome" zu streichen. Z.B.: Langhaarigkeit ist kein Symptom, kann aber zum Symptom Hautreizungen führen, was wiederum eine Belastung sein kann.	Merkmale, die für ein Tier eine leichte Belastung ...
Art. 4	Im Sinne unserer allg. Bemerkungen schlagen wir vor, den Begriff "Symptome" zu streichen. Z.B.: Langhaarigkeit ist kein Symptom, kann aber zum Symptom Hautreizungen führen, was wiederum eine Belastung sein kann.	Merkmale, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung ...
Art. 4, Abs. 2	..oder beim Tier selber ... Frage: Können beim Tier selber in Abhängigkeit von der Verpaarung noch	

	Merkmale auftreten bzw. betrifft es hier nicht nur die Nachkommen?	
Art. 5, Abs. 5	Wir schlagen einen zusätzlichen Absatz vor, weil wir der Befangenheit von Fachpersonen bei deren Urteilsbildung vorbeugen möchten.	Das BLV führt eine Liste der unabhängigen Fachpersonen, die diese Beurteilungen vornehmen können.
Art. 7, Abs. 3	Gezüchtet werden sollte mit Tieren der Belastungskategorien 2 und 3 nur, wenn dies der Zuchthygiene dient.	Mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 darf gezüchtet werden, wenn das Züchten im Rahmen eines Zuchthygiene programms erfolgt und wenn: ...
Art. 7, Abs. 4	Zuchtprogramm und Zuchterfolg müssen im Sinne einer Qualitätskontrolle und um Missbrauch zu verhindern an eine externe Stelle rapportiert werden.	Das Zuchtprogramm und der Zuchterfolg müssen von der Zuchtorganisation kontrolliert und die Kontrollergebnisse einer behördlichen Fachstelle gemeldet werden.
Anh. 1, Abs. 5	Der Begriff "Lebensqualität" ist uns zu unbestimmt und es ist zu erwarten, dass er eher zu Ungunsten der Tiere ausgelegt werden wird. Wir schlagen eine Präzisierung vor.	Verhaltensabweichungen, die die Verträglichkeit, die artgemässe Bedürfnisdeckung oder die artgemässe Vermeidung von Schäden nur wenig beeinträchtigen beeinträchtigen stark beeinträchtigen
Anh. 2, Abs. 1	1.2 Die degenerative Gelenksveränderung ist erst das Ende, züchterisch vermeiden werden sollte demnach die Dysplasie.	Dysplastische Gelenksveränderungen (HD, ED, Patellaluxationen), Spondylose (Versteifung der Wirbelsäule)
Anh. 2, Abs. 2	Bei Fischen können Kopfdeformationen die Nahrungsaufnahme erschweren. Hier ist eine Ergänzung wie folgt nötig:	2.1.5. Nahrungsaufnahme
Anh. 2, Abs. 3	3.1.1 Hier sollten nicht nur die chronischen Hautentzündungen aufgeführt werden. Unser Vorschlag:	3.1.1. übermässige Faltenbildung mit chronischer oder rezidivierender Hautentzündung
Anh. 2, Abs. 3	3.2.2.4 Von der Federfüssigkeit sind nicht nur Hühner betroffen, sondern auch Tauben. Entsprechend ist zu ergänzen:	3.2.2.4 Federfüssigkeit, Geierfersen bei Hühnern und Tauben
Anh. 2, Abs. 3	3.5 (neu) Chronische oder rezidivierende Ohrenentzündungen oder Zwischenzehenentzündungen (z.B. Spaniel, Pudel) können wegen zu viel Haarwuchs auftreten. Deshalb bitte ergänzen:	3.5 übermässiger Haarwuchs in den Ohren und zwischen den Zehen
Anh. 2, Abs. 4	4.9. (neu) müsste an Position 6 stehen. Bitte ergänzen	4.9 Collie Eye Anomalie
Anh. 2, Abs. 5	5.7 (neu) Bitte die häufig mit schweren Beeinträchtigungen verbundene Epilepsie ebenfalls anfügen.	5.7 Epilepsie
Anh. 2, Abs. 6	Hier schlagen wir in der Überschrift eine Ergänzung als Präzisierung vor	6. Übrige Organsysteme und Körperfunktionen

	6.6 Bitte die Auflistung wie folgt ergänzen:	6.6 Thermoregulation
	6.7 Bitte die Auflistung wie folgt ergänzen:	6.7 Megaösophagus
Anh. 3	Anmerkung: Titel und Inhalt Anhang 2 und 3 sind überschneidend und daher nicht verständlich. Inhalt in Anhang 3 bereinigen und in Anhang 2 überführen, was dorthin gehört.(siehe auch Artikel 4 Absatz 2)	

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Der Begriff "Stehen" muss präzisiert werden, damit Hunde nicht mit gesenktem Kopf stehen müssen. Der Hund muss in normaler Körperhaltung stehen und mit artgemäss "gestreckten" Beinen stehen können. Werden mehrere Tiere in eine Box verfrachtet (geschieht häufig etwa bei Hundesportveranstaltungen), muss das Platzangebot gleichermassen ausreichend für alle Tiere sein. Wir schlagen deshalb vor:	Transportmittel und Transportbehälter müssen Hunden und Katzen während dem Transport pro Tier ausreichend Fläche und Höhe bieten, damit sie stehen, sich drehen und sich hinlegen können.
Art. 4	Die Begriffe "gelegentlich" und insbesondere "temporär" bieten zu viel Interpretationsspielraum. Als obere Grenze für "temporär" schlagen wir 3 Stunden vor; Der Aufenthalt in der Transportboxe kann aber verlängert werden, wenn dem Tier zwischendurch ausreichend Auslauf gewährt wird.	Werden Transportmittel für Hunde und Katzen gelegentlich für jeweils höchstens 3 Stunden als Unterkunft genutzt, so müssen ...nicht eingehalten werden. Dauern die Aufenthalte länger, so ist den Tieren zwischendurch Auslauf zu gewähren.
Art. 5, Abs. 1	Der Begriff "mehrmals täglich" lässt zu viel Interpretationsspielraum. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:	Hunde, die im Haushalt oder in Räumen ohne Aussenbereich gehalten werden, müssen über den Tag verteilt mindestens drei Mal die Gelegenheit zum Versäubern erhalten.
Art. 5, Abs. 2	Da gerade die über den Tagesverlauf schnell wechselnde Sonneneinwirkung oft zu wenig beachtet wird, ist hier eine Präzisierung vorzusehen:	Bei der Haltung von Hunden im Freien müssen Hundehütten oder andere Unterkünfte ganztags Schutz vor Hitze, Kälte sowie vor Sonneneinstrahlung, Nässe und Wind bieten. ...
Art. 5, Abs. 3	Wir möchten eine weitere Qualität der Unterlage anfügen, nämlich ob sie hart oder weich sein darf/muss. Unser Vorschlag: und nach Bedarf verformbar sein (Tiere, die weiche Unterlagen bevorzugen)	Das Liegematerial muss unschädlich, isolierend, trocken, sauber und je nach Art, Alter und Körperzustand des Tieres verformbar sein.
Art. 6	Anregung: Diese Bestimmung müsste auch auf die Anwendung bei anderen Heimtierarten geprüft werden. Der Artikel wäre entsprechend zu erweitern.	
Art. 7, Abs. 1	Best. b: Der Begriff "Anrempeln" ist unserer Ansicht nach unglücklich gewählt, da z.B. auch freudiges Anspringen als Anrempeln gewertet werden kann. Anderer	b. wiederholt mit Zähnezeigen, Zwicken, heftigem Anstossen oder Umstossen reagiert, ohne dass er bedrängt wird;

	Vorschlag:	
Art. 7, Abs. 1	Best. c: Wütendes Bellen kann womöglich nicht von allen Menschen als solches angesprochen und deshalb unterschätzt oder falsch interpretiert werden. Wir schlagen vor, auf die entsprechende Mimik abzustellen:	c. beim Verfolgen von Menschen oder Tieren knurrt oder mit gefletschten Zähnen bellt;
Art. 7, Abs. 1	Best. d: Hunde zeigen im Kontext Beschwichtigung teilweise sehr subtile Verhaltensweisen, welche der Mensch nicht immer deuten kann. Oder: nicht alle Hunde zeigen klares Beschwichtigungsverhalten bzw. sie interagieren nicht klar mit dem Kontrahenten. Unser Präzisionsvorschlag:	d. bei einer Rauferei nicht vom gegnerischen Hund ablässt, sobald dieser eindeutiges Beschwichtigungsverhalten zeigt.
Art. 7, Abs. 3 (neu)	Hier ist ein Zusatz nötig. Hunde, die in schlechte Absicht in Bedrängnis gebracht oder misshandelt werden, können aggressiv reagieren. In der Beurteilung muss einem solchen Umstand Rechnung getragen werden.	Zeigen Hunde, die gequält oder massiv bedrängt werden, Aggressionsverhalten, so wird dies bei der Beurteilung berücksichtigt.

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 1	Der Witterungsschutz muss nicht nur allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, sondern er muss auch artgemässes Verhalten gleichzeitig ermöglichen, z.B. liegen oder stehend ruhen. Unser Vorschlag:	Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz für artgemässes Ruhen und Liegen bieten.
Art. 4	Verständnisfrage: Wie wird die "natürliche Lärmempfindlichkeit" gemessen bzw. festgelegt. Wie kann diesem Gebot in einem Zoo mit wechselnder Lärmbelastung durch Besucher Rechnung getragen werden?	
Art. 7, Abs. 1	Kommentar: Aus unserer Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, warum Zirkusse die ohnehin schon dürftig ausgelegten Gehegeanforderungen nicht einhalten sollten. Vielmehr sollen Zirkusse auf Tierarten verzichten, denen sie die allgemein geltenden Mindestanforderungen nicht gewähren können. Wir fordern deshalb für die Amtsverordnung, dass die Unterschreitung möglichst klein zu halten ist:	Die Flächen der Innengehege von Wildtieren ... dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TschV um maximal 15 Prozent unterschreiten.
Art. 7, Abs. 3	Eine "Beschäftigung" allein ist nicht ausreichend, sondern sie muss biologisch sinnvoll und artgemäss sein. Zudem soll der Tierhalter gegenüber der Vollzugsbehörde deklarieren, woraus jeweils die Beschäftigung je Tierart besteht. Wir schlagen somit vor:	... müssen die betroffenen Tiere mindesten drei Mal pro Tag artgemäss beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann ... des Geheges bestehen. Das Beschäftigungsprogramm ist pro Tierart zu Handen der Vollzugsbehörden aufzulisten.
Art. 7, Abs. 4	Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es ist eine Frage der Organisation, wie auch während der Ortswechsel dem für Zirkusse ohnehin nur minimal geforderten Tierwohl Rechnung getragen werden kann.	
Art. 7, Abs. 5	Diese Bestimmung ist analog zu Abs. 1 zu korrigieren	Die Aufenthalte an Gastspielorten um mehr als 15 Prozent unterschritten wird, müssen mindestens vierzehn Tage auseinander liegen.
Art. 7a	Best. e: Bitte präzisieren, um Missverständnissen vorzubeugen und den Vollzug zu	e. die Flächenreduktion pro Gehege in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach An-

	erleichtern:	hang 2 TschV nicht eingehalten werden können;
Art. 7a	Best. g (neu) Gemäss Art. 7, Abs. 3 ist hier auch das Beschäftigungsprogramm einzureichen: (Reihenfolge allenfalls ändern, z.B. g=f)	g. Beschäftigungsprogramm
Art. 10, Abs. 3	Die Schilder müssen über die Sprachgrenzen hinaus (z.B. Piktogramme) verständlich sein. Hier unser Vorschlag:	Gehege an öffentlich zugänglichen Orten müssen mit universal verständlichen Schildern versehen sein, die ...
Art. 12, Abs. 1bis	Sich "schnell" fortbewegen können ist zu wenig aussagekräftig. Laufvögel können zwar schnell schreiten, aber auch äusserst schnell rennen. Letzteres ist je nach Gehegeeinrichtung kaum möglich. Unser Vorschlag:	Das Aussengehege muss so eingerichtet sein, dass sich die Laufvögel artgemäss fortbewegen und insbesondere rennen können. Der Zugang zur Weide ...
Art. 12, Abs. 4	Das Sandbad gemäss Abs. 3 Sandbad kann seine Funktion nur erfüllen, wenn es trocken ist. Deshalb ist hier zu ergänzen:	Von den Tieren gewählte Nistplätze und Sandbäder sind trocken zu halten und gegebenenfalls zu überdachen.
Art. 14, Abs. 2	Wir schlagen hier folgende Präzisierung vor, welche in einer Gruppenhaltung mit mehr oder weniger dominanten Tieren Rechnung trägt:	Grit oder andere geeignete Materialien zur Kalkversorgung sowie dem Alter der Tiere angepasste Gastrolithen für die Verdauung müssen allen Tieren jederzeit zur Verfügung stehen.
Art. 15, Abs. 5 (neu)	Auch Wachteln ist ein Sandbad zur Verfügung zu stellen, nämlich wie folgt:	Es sind 5 cm tief eingestreute Sandbäder mit einer Fläche von 0.5 m2 pro 100 Tiere zur Verfügung zu stellen.
Art. 17	Die Strukturierung von Aquarien muss sich nach den Bedürfnissen der darin gehaltenen Fischarten ausrichten. Ästhetische Überlegungen sind zweitrangig. Unsere Präzisierung:	Aquarien müssen artgemässe Ruhe- und Rückzugsorte für Fische aufweisen. ...
Art. 18, Abs. 1	Da Aussenbecken der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sein können, ist dem Umstand der "wandernden Sonne" Rechnung zu tragen bei der Beschattung.	In Aussenbecken müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche andauernd beschattet sein. ...